

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1966	Nummer 47
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	23. 2. 1966	VwVO d. Innenministers Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften	572
22307	3. 2. 1966	RdErl. d. Kultusministers Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	572
236	24. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht; hier: Lichtfärbengruppen für Leuchtstofflampen	572

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	573
	Innenminister	
23. 2. 1966	Bek. – Erklärung des Amtes Röhde, Landkreis Borken, zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes	573
25. 2. 1966	Bek. – Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	573
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
9. 2. 1966	Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	573
	Arbeits- und Sozialminister	
15. 2. 1966	Bek. – Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	573
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Personalveränderungen	574
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 25. 2. 1966	574
	Nr. 12 v. 1. 3. 1966	574

I.

203010

**Zweite Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen
Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen
Studium der Wirtschaftswissenschaften und der
Sozialwissenschaften**

VwVO d. Innenministers v. 23. 2. 1966 —
II A 2 — 25.36.06 — 4051/66

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) — SGV. NW. 315 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften v. 26. März 1963, geändert durch Verwaltungsverordnung v. 30. 4. 1964 (MBL. NW. S. 741 SMBl. NW. 203010), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.
- (2) Der Referendar wird ausgebildet
- | | |
|--|-----------|
| 1. bei einem Regierungspräsidenten | 8 Monate, |
| 2. bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband | 6 Monate, |
| 3. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer | 4 Monate, |
| 4. bei einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer, einem Wirtschaftsverband, einem Bank-, Versicherungs- oder Treuhandinstitut oder einem öffentlichen oder privaten Wirtschaftsunternehmen | 4 Monate, |
| 5. bei einer Behörde der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialverwaltung oder bei Stellen der Landesplanung | 6 Monate, |
| 6. in einem Abschlußlehrgang | 2 Monate. |

(3) Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte können geändert werden; insbesondere ist eine Verlängerung des vierten Ausbildungsabschnittes unter entsprechender Kürzung der beiden ersten Ausbildungsabschnitte um insgesamt zwei Monate zulässig.

2. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter das Wort „Sozialverwaltung“ die Worte „ , der Landesplanung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen. Der Innenminister kann jedoch auf Antrag den weiteren Vorbereitungsdienst dieser Referendare den neuen Bestimmungen entsprechend kürzen.

— MBL. NW. 1966 S. 572.

22307

**Förderung der Studierenden
an den Ingenieurschulen im Lande
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1966 —
IV B 51 — 10/0 Nr. 500/66

A. III. 1. a) der Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nord-

rhein-Westfalen v. 25. 3. 1965 (MBL. NW. S. 577 SMBl. NW. 22307) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 folgende Fassung:

„Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 290 DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).“

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1965 — II G 51 — 10/0 — 1000/65 (ABl. KM. NW. S. 88)

An die Regierungspräsidenten des Landes,
das Oberbergamt in Dortmund.

— MBL. NW. 1966 S. 572.

236

**Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht;
hier: Lichtfarbengruppen für Leuchtstofflampen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 2. 1966 — V A 1 — 7.8

In Übereinstimmung mit der vom Bundesschatzminister mit Rundschreiben v. 10. 2. 1966 — III A/6 — 0.6023 — 16/66 — für die Bundesbauten getroffenen Regelung werden hiermit Lichtfarbengruppen für Leuchtstofflampen für die Innenbeleuchtung von Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Wie in dem vorstehenden Rundschreiben des Bundesschatzministers bemerkt, hat das Posttechnische Zentralamt aus Rationalisierungsgründen aus der Vielzahl der am Markt befindlichen Leuchtstofflampen mit unterschiedlichen Lichtfarben im Einvernehmen mit anderen Dienststellen des Bundes 4 Lichtfarben ausgewählt, die den Erfordernissen genügen. Die nachfolgende Tabelle enthält die einzelnen Lichtfarbengruppen, deren Anspruch an die Farbwiedergabe und die Anwendungsgebiete. Die Lichtfarbengruppen bestimmen die Qualität der Farbwiedergabe.

Durch diese Lichtfarbengruppen und entsprechende Vereinbarungen mit den Herstellern ist sichergestellt, daß Leuchtstofflampen gleicher Lichtfarbe, die aber von verschiedenen Herstellern mit unterschiedlichen Herstellerbezeichnungen versehen sind, ohne Farbdifferenzen nebeneinander benutzt und gegeneinander ausgetauscht werden können. Danach werden die Lampen mit gleichen Lichtfarben mit den gleichen Kennbuchstaben in 4 Gruppen mit A, B, C bzw. D gekennzeichnet.

Lichtfarbengruppe	Lichtfarbe	Anspruch an die Farbwiedergabe	Anwendung
A	weiß	Leuchtstofflampen mit hohem Lichtstrom, für die keine besonderen Anforderungen an die Farbwiedergabe gestellt werden	Werkstätten Hallen Fahrbahnen Höfe Baustellen
B		Leuchtstofflampen mit entsprechender Farbwiedergabe	Unterkünfte Büroräume Speiseräume Unterrichtsräume
C		Leuchtstofflampen mit sehr guter Farbwiedergabe	Arzträume in Krankenhäusern Photolabors Druckereien
D		Leuchtstofflampen mit besonders hohen Ansprüchen an die Farbwiedergabe	Wohnräume Aufenthaltsräume — zusammen mit Glühlampen —

An alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1966 S. 572.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat J. Schäfermeyer zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 573.

Innenminister

Erklärung des Amtes Rhede, Landkreis Borken, zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1966 — III A 4 — 633/66

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 11. 1963 (MBl. NW. S. 1969), geändert durch Verwaltungsverordnung v. 13. 7. 1965 (MBl. NW. S. 884), — SMBl. NW. 203016 — habe ich das Amt Rhede, Landkreis Borken, zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes bestimmt.

— MBl. NW. 1966 S. 573.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1966 — I C 1/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 197 „Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1963. Band 1: Landesergebnisse, Band 2: Kreis- und Gemeindezahlen“. Bezugspreis 16,— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 198 „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1963“. Bezugspreis 11,25 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 199 „Einkommen und Verbrauch in nordrhein-westfälischen Haushalten 1950—1964“. Bezugspreis 2,85 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 200 „Die Verdienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1962“. Bezugspreis 6,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 201 „Das steuerpflichtige Vermögen in Nordrhein-Westfalen 1963“. Bezugspreis 3,45 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 202 „Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1964“. Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 205 „Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1964“. Bezugspreis 3,20 DM zuzüglich Versandkosten.

b) Sonderveröffentlichungen:
„Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Münster 1965“. Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten.

Die angeführten Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1966 S. 573.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1966 — III A 3 — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 12. Januar 1966

- Dipl.-Kfm. Hans Bay, Bardenberg Aachen
- Dipl.-Kfm. Heinz Gaumann, Eiserfeld (Sieg)
- Dipl.-Kfm. Hubert Jost, Essen
- Dipl.-Kfm. Rudi Klauer, Weisweiler
- Werner Riedel, Köln-Ehrenfeld

am 14. Januar 1966

- Dipl.-Kfm. Werner Fellenz, Düsseldorf
- Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Hahn, Köln-Marienburg

am 18. Januar 1966

- Dipl.-Kfm. Dr. Hans-Joachim Güldenagel, Wuppertal-Elberfeld
- Hans Kohlhage, Dortmund
- Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Lottes, Münster (Westfalen)
- Dipl.-Kfm. Wolfgang Menge-Voss, Köln

am 27. Januar 1966

- Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen

am 9. Februar 1966

- Karl Berkenbos, Münster (Westfalen).

2. Die folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:

am 25. Januar 1966

- Konrad Engelmann, Bad Godesberg.

3. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde anerkannt:

am 13. Januar 1966

- Dr. Helmut Neubert Unternehmensberatung KG. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 573.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufen Sprengstofferlaubnis-scheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 2. 1966 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnis-scheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteiler:
Heinz Netten Köln-Bickendorf Alpener Str. 30	P 135 65	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln
Theodor Hoßdorf Köln-Bickendorf Äußere Kanalstr. 13	P 136 65	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln
Heinrich Hartwig Köln-Ehrenfeld Hackländer Str. 23	P 131 65	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln

— MBl. NW. 1966 S. 573.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Die Ministerialräte

Dr. G. Müller

H. Peters

zu Leitenden Ministerialräten;

die Regierungsdirektoren

Dr. P. Friede

G. Hamm

K. H. Wussow

zu Ministerialräten;

die Oberregierungsräte

W. Kölpin

H. G. Lange

Dr. H. Roewer

zu Regierungsdirektoren;

Oberregierungsbaurat J. Harms

zum Regierungsbaudirektor;

die Regierungsbauräte

H. Gallep

H. Goffin

zu Oberregierungsbauräten;

die Regierungsbauräte z. A.

L. Albrecht

Th. Golla

zu Regierungsbauräten.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. G. Prüfer.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsdirektor K. R. Sander.

— MBl. NW. 1966 S. 574.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 25. 2. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	9. 11. 1965	Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung – DWVO –)	48

— MBl. NW. 1966 S. 574.

Nr. 12 v. 1. 3. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	9. 2. 1966	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	54
25	27. 1. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO – BEG)	54
301	8. 2. 1966	Verordnung über die Zusammenfassung von Urheberrechtsstreitsachen bei einzelnen Gerichten	56
72 2128	3. 2. 1966	Verordnung NW PR 1/66 über Regelung der Krankenhauspflegesätze	57
97	20. 1. 1966	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim (Ruhr) (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße	63

— MBl. NW. 1966 S. 574.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.